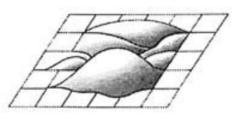
LANDSCHAFTSPLAN WIEK AUF RÜGEN

- ENTWURF-

im Auftrag der Gemeinde Wiek



SCHRECKENBERG · PARTNER
STADTPLANER·LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
BREMEN·BERLIN·LEIPZIG·STRALSUND

Contrescarpe 8c 28203 Bremen

Bearbeitet von: Jürgen Bührmann

Mitarbeit: Plantago (Dirk Bolte + Partner)

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM

LANDSCHAFTSPLAN WIEK AUF RÜGEN

Teil I: Bestandsaufnahme und -bewertung

TEIL I

GLIEDI	ERUNG	Seite
1.	ALLGEMEINES	
1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Planungsraumes (Lage und Größe)	2
1.2	Gesetzliche Grundlagen und übergeordnete Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege	3
1.2.1	Bundesnaturschutzgesetz, Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern	3
1.2.2	Vorläufiges Gutachtliches Landschaftsprogramm	4
1.2.3	Schutzbereiche	10
1.3	Bestehende und laufende überörtliche und örtli- che Planungen	11
1.3.1	Strukturkonzept Rügen	11
1.3.2	Flächennutzungsplan	16
1.3.3	Rahmenplan (Ortslage)	17
2.	ANALYSE UND BEWERTUNG DES LANDSCHAFTS- UND NATURHAUSHALTES	
2.1	Methodische Vorbemerkungen	19
2.2	Natürliche und landschaftliche Gegebenheiten	20
2.2.1	Naturräumliche Lage und Relief/Topographie	20
2.2.2	Geologie und Geomorphologie	21
2.2.3	Boden	23
2.2.4	Klima	24
2.2.5	Potentiell natürliche Vegetation	27
2.2.6	Hydrologische Verhältnisse/Wasser	28
2.2.7	Kulturhistorische- und räumliche Entwicklung	31
2.2.8	Landschaftsstruktur und Flächennutzungen	40

		Seite
2.3	Landschaftspotentiale	44
2.3.1	Bodenpotential	44
	. Biotische Ertragsfähigkeit des Bodens . Filter-, Puffer- und Transformationsfähigkeit	45
	des Bodens	47
2.3.2	Wasserpotential	57
	. Oberflächengewässer	57
	. Grundwasser	63
2.3.3	Biotoppotential	67
	. Graben	67
	. Kleines Stillgewässer und Soll	70
	. Röhricht	74
	. Grünland	83
	. Stickstoffliebende Hochstaudenflur . Gehölzflächen und Wald	92
	. Acker	95
	. ACKGI	109
2.3.4	Klimapotential	111
	. Klimatope	111
	. Luftqualität	113
2.3.5	Erholungs-/Erlebniswert-/Landschaftsbildpoten-	
	tial	116
	. Landschaftsprägender Erholungsbereich	117
	. Siedlungsprägender Erholungsbereich	121
	Private Grünflächen/Gärten	121
	Allgemeine öffentliche Freiräume	125
	Orts-/Siedlungsbild und kultur(natur)histo-	
	rische Besonderheiten	134
	. Fuß- und Radwegeverbindungen	143
2.4	Zusammenfassende Beurteilung gegegenwärtiger	
	und zukünftiger Nutzungen und landschafts-	150
	planerische Problemschwerpunkte	150

TEIL II

GLIEDE	RUNG	Seite
3.	PLANUNG/ANGESTREBTER ZUSTAND VON NATUR UND LANDSC	HAFT
3.1	Leitbild/Entwicklungsziele	155
3.2	Schutz bestimmter Teile von Natur und Land- schaft	157
3.2.1	Naturschutzgebiet	158
3.2.2	Landschaftsschutzgebiet/Naturpark	158
3.2.3	Naturdenkmale	158
3.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/Schutz der Alleen nach dem ersten NatG MV	158
3.2.5	§ 2 - Biotope nach dem ersten NatG MV	159
3.3.	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für bestimmte Teile von Natur und Landschaft	160
3.3.1	Biotopverbund	160
3.3.2	Erholung	161
	. Grünbeziehungen . Hauptfuß- und Radwegenetz	161 162
3.3.3	Landschaftsgeprägte Lebensraumtypen	163
	. Ackerflächen . Grünland Salz- und Feuchtwiesen Frisches bis trockenes Grünland, z.T. nährstoffarm . Obstwiesen . Sukzessionsflächen (Brachen und Krautsäume) . Röhrichtflächen . Waldflächen . Waldflächen . Feldgehölze, Hecken, naturnahe Gehölzstreifen . Alleen, Baumreihen, -haine, Einzelbäume . Oberflächengewässer Boddengewässer Sölle, Teich/Tümpel	163 164 164 166 166 167 169 171 173 173 173
	Hauptgräben/Niederungsgräben	174

		Seite
3.3.4	Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich	176
	. Öffentliche Grünflächen Parkwald	176 177
	Park, Strandpromenade, Grünanlage Spielplätze und Freiflächen zum Spielen	177 179
	Friedhof Kleingärten	179 179
	Sportplätze	179
	. Zu erhaltende und zu verbessernde Grünaus- stattung auf Bau- und Verkehrsflächen Bereiche mit zu erhaltender guter Grünausstattung/Landwirtschaftliche	180
	Hofstellen Bereiche, in denen Maßnahmen zur Aktivie-	180
	rung von Grün dringen erforderlich sind	182
Queller	nverzeichnis	
	Literatur Programme, Karten und Pläne Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Richtlinien Fotos	184 187 187 187

Karten:

1	Landn	utzung um 1900	Seit
2	Fläch	ennutzung und Landschaftsstruktur	
3	Boden	potential	
4	Wasse	rpotential	
5	Veget	ationsstrukturen	
6	Bioto	ppotential	
7	Klima	potential	
8	Erleb	niswert-/Erholungspotential	
9	Anges mit B	trebter Zustand von Natur und Landschaft eikarte 'Schutzbereiche' (nach Naturschutzgesetz)	
Abb	ildun	gen	
Abb	. 1:	Lage im Raum - Plangebiet	2
Abb	. 2:	Abgrenzung des Sanierungsgebietes	18
Abb	. 3:	Geologische und bodenkundliche Gegebenheiten	22
Abb	. 4:	Küstenüberflutungsmoore	21
Abb	. 5:	Einzug des Vollfrühlings (Apfelblüte)	25
Abb	. 6:	Einzug des Hochsommers (Winterroggenernte)	25
Abb	. 7:	Mittlere jahreszeitliche Niederschlagsverteilung	26
Abb	. 8:	Pflanzdecke um ca. 650 n. Chr.	27
Abb	. 9:	Grundwasserführende Schichten (Grundwasserleiter) im PG	29
Abb	. 10:	Mächtigkeiten der Deckschichten über dem oberen Grundwasserleiter	30
Abb.	. 11:	Siedlungsgeschichtliche Entwicklung von Wittow	32
Abb.	. 12:	Mutmaßliche Wehranlage (Burg) um 1000 n. Chr.	33
Abb.	13:	Waldbestand um 650 n. Chr. und 1150 n. Chr.	35
Abb.	14:	Wüstungsperioden auf Rügen	37
Abb.	15:	Verhalten von Schadstoffen in Böden	49

		€	Seite
Abb.	16:	Vereinfachte Einteilung der Schutzwirkung von Deckschichten	64
Abb.	17:	Verbesserung der Bodenstruktur (Erhöhung des Porenvolumens) durch Zwischenfruchtanbau bzw. Stallmistgaben	164
Abb.	18:	Aufbau eines Waldmantels	170
Abb.	19:	Gestaltung des Marktplatzes	178
Abb.	20:	Gestaltung der Bahnhofsstraße	183
Abb.	21:	Gestaltung der Bäckergasse	184
Tabe	llen		
Tab.	1:	Übersicht über die Prioritätsstufen der naturraumspezifischen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsbedürftigkeit der Ökosystemtypen im Küstengebiet	6
Tab.	2:	Zeittafel zur Geschichte Rügens	36
Tab.	3:	Siedlungsgeschichtliche Daten der Gemeinde Wiek	39
Tab.	4:	Bewertungsrahmen für Acker	45
Tab.	5:	Einstufung der physiko-chemischen Filtereigen- schaften von Böden in Abhängigkeit von Bodenart	

49

bzw. Torfart

Abkürzungen

Abb. Abbildung Bearb. Bearbeiter BGB1. Bundesgesetzblatt **BMRauBauSt** Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz bspw. beispielsweise d.h. das heißt etc. et cetera Fass. Fassung GVOB1. Gesetz- und Verordnungsblatt H. Heft Hrsg. Herausgeber HW Hochwasser in der Fassung i.d.F. i.W. im Wesentlichen Jh. Jahrhundert KV Kilovolt LaPro MV Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern LP Landschaftsplan LPG landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft LSG Landschaftsschutzgebiet Maßstab Math.-Nat.R. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Reihe m Meter ml Milliliter MV Mecklenburg-Vorpommern ND Naturdenkmal NN Normal Null Nr. Nummer NSG Naturschutzgesetz o.ä. oder ähnliches o.q. oben genannten Plangebiet PG s. Seite Schriftenr. Schriftenreihe s.o. siehe oben sog. sogenannte s.u. siehe unten Tab. Tabelle TWVO Trinkwasserverordnung u.a. unter anderem Univ. Universität v.a. vor allem Volkseigene Betriebe VEB vgl. vergleiche VO Verordnung Wiss.Z. Wissenschaftszentrum z.B. zum Beispiel zit.n. zitiert nach Z.T. zum Teil ZWVA Zentrale Wassergewinnungsanlage z.z. zur Zeit 1.Natg MV Erstes Gesetz zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern

1. ALLGEMEINES

1.0 Anlaß und Aufgabenstellung

Unterschiedlich starke Nutzungsansprüche durch Siedlung und Verkehr, Wasserwirtschaft, Erholung, Landwirtschaft und nicht zuletzt von Natur- und Landschaftschutz charakterisieren den Landschaftsraum der Gemeinde Wiek.

Auf engem Raum können diese Nutzungen vielfach zu gegenseitigen Unverträglichkeiten bzw. Flächenansprüchen führen. Um die verschiedenen Flächennutzungen naturverträglich zu koordinieren bzw. planerische Lösungsvorschläge zu erarbeiten, wurde das Büro Schreckenberg + Partner beauftragt, einen Entwurf zum Landschaftsplan Wiek zu erstellen.

Parallel zum Landschaftsplan wurde der Flächennutzungsplan bearbeitet; aufgrund der Dringlichkeit ist dieser vorgezogen erstellt worden. Allerdings wurden die grundsätzlichen Belange der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung miteinander abgestimmt.

Ergebnisse der Landschaftsplanung, die Änderungen in der Flächennutzungsplanung erforderlich machen, sind dann entsprechend dort durch eine Flächennutzungsplanänderung umzusetzen.

Die fachliche Aufgabenstellung der Landschaftsplanung definiert das "VORLÄUFIGE GUTACHTLICHE LANDSCHAFTSPROGRAMM" VON MECKLENBURG-VORPOMMERN (1992):

"Der Schutz der Ressource Natur und Landschaft soll im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip im Umweltschutz auf der Basis entsprechender Konzepte erfolgen. Die Landschaftsplanung soll daher sicherstellen, daß für den jeweiligen Planungsraum die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ganzheitlich erarbeitet werden.

Die Landschaftsplanung soll als Fachplanung für Naturschutz und Landschaftspflege Grundlage sein für die:

- Schutzausweisung ökologisch wertvoller Gebiete

 Entwicklung von Schutzgebietssystemen, um Schutzgebiete funktional miteinander zu verknüpfen

 Überprüfung vorhandener Schutzgebietsausweisungen (insbesondere der Landschaftsschutzgebiete)

 Schaffung von Lebensräumen für bedrohte Arten durch Pflege und Entwicklung der Landschaft

- Vernetzung und Verbund von Biotopen

- Sicherung und Entwicklung der Erholungslandschaft

 Wiederherstellung und Entwicklung einer vielfältigen Landschaft in geschädigten Bereichen.

Darüber hinaus soll die Landschaftsplanung als querschnittsorientierte Planung auch ökologische Entscheidungshilfen für andere Fachplanungen und für die räumliche Gesamtplanung bieten. Landschaftsplanung soll schließlich auch ermöglichen, Einzelvorhaben, die den aktuellen Landschaftszustand verändern, im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft zu beurteilen."

1.1 Beschreibung des Planungsraumes (Lage und Größe)

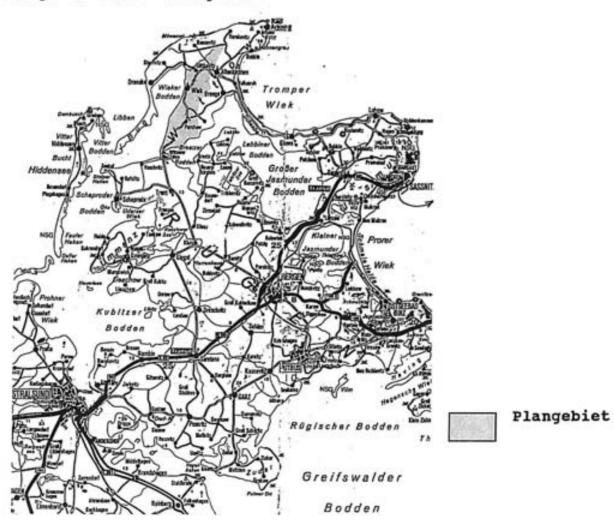
Das Plangebiet (PG) liegt im Norden der Insel Rügen auf der Halbinsel Wittow (vgl. Abb. 1).

Das PG ist durch die Gemeindegrenze von Wiek bestimmt und umfaßt eine Größe von ca. 3.240 ha. Im Westen und Süden wird das PG von den Boddengewässern des Wieker und Breetzer Boddens begrenzt. Die nördliche und östliche Begrenzung des PG verläuft über 'Land', weitgehend über Ackerflächen.

Nachbargemeinden sind im Nordwesten Dranske, im Norden/Nordosten Altenkirchen und im Osten Breege.

Das PG selbst ist durch den Hafenort Wiek in zentraler Lage der Gemeinde am Wieker Bodden bestimmt. Streusiedlungen, die sich i.d.R. aus ehemaligen Gutshöfen entwickelt haben, sind im gesamten PG verteilt. Zu nennen sind hier Lüttkevitz, Bohlendorf, Parchow, Bischofsdorf, Fährhof und Woldenitz. An der Spitze der Halbinsel Wittow liegt die kleine Ansiedlung "Wittower Fähre"; von hier wird eine Fährverbindung zur südlich gelegenen Halbinsel Schaprode unterhalten.

Abb. 1: Lage im Raum - Plangebiet -



- 1.2 Gesetzliche Grundlagen und übergeordnete Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege
- 1.2.1 Bundesnaturschutzgesetz, Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bundesnaturschutzgesetz

Die gesetzliche Grundlage der Landschaftsplanung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Rahmengesetz. Die Aufstellung eines Landschaftsplanes ist im § 6 (1) BNatSchG geregelt. Die Ziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind im § 1 (1) des BNatSchG formuliert:

(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie

4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Diese Ziele werden durch die "Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege" im § 2 (1) des BNatSchG konkretisiert. Wesentliche Grundsätze für das PG sind:

 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder

auszugleichen.

- Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

- Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen

Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

 Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen.

 Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.

 Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszu-

gleichen oder zu mindern.

 Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen. - Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebenstätten und und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

- Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen,

zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.
- Der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen,

ist zu erleichtern.

- Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern

Im 1. Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern (1. NatG MV) sind als Zielvorgaben für den Landschaftsplan bestimmte Schutzgebieteskategorien und -objekte wie § 2 - Biotope, Schutzgebiete (§ 3), Schutz von Alleen (§ 4), Gewässerschutzstreifen (§ 7) relevant. Ansonsten gelten die Ziele und Grundsätze des BNatSchG.

1.2.2 Vorläufiges Gutachtliches Landschaftsprogramm

Auf Landesebene stellt das "VORLÄUFIGE GUTACHTLICHE LANDSCHAFTS-PROGRAMM" (1992) (LaPro MV) nach § 13 und § 15 des Gesetzes zur Änderung des 1. NatG MV die fachlichen Vorgaben bzw. übergeordneten Ziele und Maßgaben von Naturschutz und Landschaftspflege für den Landschaftsplan Wiek dar.

Im LaPro MV sind die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die aus dem BNatSchG abgeleitet sind, dargelegt und durch landesspezifische und regionale Ziele ergänzt bzw.

verfeinert worden.

Landesweite Ziele

"Die über einen langen Zeitraum von den Naturkräften (insb. Eis, Wind und Wasser) geformte und in geschichtlicher Zeit vom Men-schen gestaltete Natur und Landschaft von Mecklenburg-Vorpommern soll in ihrer besonderen Vielfältigkeit, Schönheit und Eigenart geschützt, gepflegt und entwickelt werden.

Grundsätzlich sollen in jeder naturräumlichen Region die typischen Ökosysteme vorhanden sein, so daß darin alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen bestehen können." (S.22)

Regionale Ziele

"Die Ökosystemtypen, die innerhalb einer naturräumlichen Region im landesweiten Vergleich relativ gut ausgebildet und großflächig vorhanden sind oder überhaupt nur in dieser Region vorkommen, sollen vorrangig geschützt werden. Besonderes Gewicht soll dabei auf die naturnahen Ökosystemtypen (u.a. Wälder, Hochmoore und Gewässer) gelegt werden, die für den Naturraum typisch sind, d.h. ihn von Natur aus durch großflächiges bzw. zahlreiches Vorkommen prägen.

Die regional infolge menschlicher Nutzungen nicht mehr oder nur noch fragmentarisch vorhandenen Ökosystemtypen sollen vorrangig entwickelt werden." (S. 23)

Das Gemeindegebiet von Wiek gehört zur naturräumlichen Region "Küstengebiet". Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung bestimmter Biotope des Küstengebietes soll nach Prioritätsstufen erfolgen (vgl. Tab. 1).

Im PG von Wiek befinden sich Ökosystemtypen der Kategorien 1 bis 3, wie bspw. Salzwiesengesellschaften, Feuchtwiesen, Überflutungsmoore, großräumige offene Agrarlandschaften, Gräben, Ruderalfluren.

Der Küstenabschnitt des Breetzer Boddens (Raum mit natürlichem/ naturnahem Überflutungsregime) ist im LaPro MV insbesondere als "Entwicklungsraum für Feuchtbiotope" ausgewiesen (vgl. LaPro MV, KARTE III b, 1992).

Erhaltung großer störungsarmer Landschaftsräume

"Zur qualitativen Sicherung von Lebensräumen mit zentraler Bedeutung für den Schutz störungsempfindlicher Tierarten sollen störungsarme Räume erhalten werden. Die Nutzung und Gestaltung derartiger Räume sollen den populationsökologischen Erfordernissen der jeweils betroffenen schutzbedürftigen Zielarten Rechnung tragen." (S. 31)

Zu den störungsarmen Landschaftsräumen gehört der südliche Teil des Gemeindegebietes von Wiek (vgl. LaPro MV, KARTE IIb).

Vermehrung des Waldanteiles

"Im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und der dadurch bedingten Aufgabe von landwirtschaftlichen Nutzflächen soll inbesondere in waldarmen Bereichen eine Neubegründung von Wald angestrebt werden, wenn

 eine Aufwertung des landschaftsökologischen Potentials oder des Landschaftsbildes erzielt werden kann,

 langfristig naturnahe Waldflächen, vor allem durch natürliche oder gelenkte Sukzession, entstehen können und

- wertvolle, in ihrem Bestand bedrohte Waldformationen entwickelt werden können.

Tab. 1: Übersicht über die Prioritäts stufender naturraumspezifischen Schutz-,Pflege- und Entwicklungsbedürftigkeit der Ökosystemtypen im Küstengebiet

Wälder	Erlen- und Erlen-Eschenwälder der Niedermoore, örtlich mit Birken und Seggenmooren, Subatlantische Buchenmisch- wälder, Birken-Stieleichenwald	Subatlantische Stieleichen-Buchenwälder, Buchenwälder des Übergangsbereichs, arme Traubeneichen-Buchen- wälder,	Feuchtgebüsche
Gewässer	Strandseen, kleine Bachläufe, Innere Küstengewässer Überflutungsräume	Altarme	Gräben
Küsten- biotope	Salzwiesen- und Dünen- gesellschaften, vermoorte Meeressandebenen Kliffgebiete, Küstendünen- und Strandwall- gebiete		
Moore	Hochmoore		
Feucht- grünland und Sümpfe	Uberflutungsmoore Talmoore	nährstoffreiche Feuchtwiesen, nährstoffreiche Rieder und Sümpfe	
Trocken- und Mager biotope	1	Trockenwälder und Trocken- rasen	
Sonstige		großräumige offene Agrar- landschaften	Grünland mittlerer Standorte dörfliche Ruderalfluren städtische Ruderalfluren sonstige wildkrautreiche Äcker

¹ Vorrangig schutz- und entwicklungs-bedürftige Ökosystemtypen
2 Besonders schutz- und entwicklungs-bedürftige Ökosystemtypen
3 Sonstige schutz bedürftige, z.T. auch entwicklungsbedürftige Ökosystemtypen

Bei der Auswahl von Flächen für die Neubegründung von Wald ist darauf zu achten, daß der in weiten Teilen Mecklenburg-Vorpommern kulturhistorisch entstandene Offenlandcharakter insgesamt erhalten bleibt. Die Flächenauswahl soll so erfolgen, daß insbesondere Verbundstrukturen zwischen bestehenden größeren Waldgebieten geschaffen werden.

Bei der Neubegründung von Wald ist eine naturnahe Waldentwicklung anzustreben. Der natürlichen oder gelenkten Sukzession auf einem möglichst großen Flächenanteil kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Erstaufforstungen sollen mit standortgerechten einheimischen Baumarten erfolgen." (S. 34)

Flächen- und Objektschutz

Aufgrund der zahlreichen Schutzflächen und -objekte, die u.a. auch im PG liegen bzw. das PG überziehen, wie Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale, § 2 - Biotope, etc. (vgl. 1.2.3), sind im LaPro MV diese Schutzbereiche analysiert worden und zu unterschiedlichen "Funktionsräumen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege" zusammengefaßt worden.

Danach gehört das PG i.W. zum "Raum mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege" und zum "Raum mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung"; der Breetzer Bodden einschließlich des schmalen Küstenstreifens im PG und der Wieker Bodden (Wasserflächen) sind als "Raum mit herausragender Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege" dargestellt. Die Ortslage von Wiek ist als "Schwerpunkt für die anlagengebundene Erholung" dargestellt (vgl. LaPro MV, KARTE III a, 1992).

Arten- und Biotopschutz

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

"Die Landschaftspflege hat nach dem Bundesnaturschutzgesetz insbesondere die Aufgabe,

 die ökologische und landschaftliche Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln sowie

 die Lebensräume der heimischen Tiere und Pflanzen, vor allem der bedrohten Arten, zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern.

Insbesondere in ausgeräumten Agrarlandschaften soll unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Erfordernisse eine Wiedereinräumung der Landschaft mit Strukturelementen und Sonderstandorten (d.h. Wiederherstellung der ursprünglichen situationsgebundenen Standortverhältnisse) erfolgen. Schwerpunkte für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern bilden die Feuchtbereiche (Niedermoorstandorte und Überflutungsbereiche) und die nährstoffarmen Trockenstandorte (Oser, Binnendünen und Sanderflächen).

Anthropogene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen soweit wie möglich beseitigt werden. Wichtige Maßnahmen zur Wiederherstellung von wertvollen und artenreichen Biotopen sind u.a.:

 Renaturierung von Feuchtbereichen, z.B. durch Erhöhung der Wasserstände in Gräben und Kleingewässern, Rückbau begradigter und kanalisierter Fließgewässer und Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes und

Extensivierungsmaßnahmen.

Biotopflächen, die durch spezifische Formen der Landnutzung entstanden sind, müssen gepflegt werden, wenn dies zur Erhaltung bedrohter Pflanzen- und Tiergemeinschaften erforderlich ist.

Ebenso sind landschaftsprägende charakteristische Vegetationsstrukturen (z.B. Kopfweiden, Alleen, Hecken, Parks) zu erhalten, zu pflegen bzw. wiederherzustellen." (S. 55)

Naturschutzgerechte Grünlandnutzung

"Aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht ist die Erhaltung bzw. Wiederaufnahme traditioneller und extensiver Landbewirtschaftungsformen unerläßlich, um

- eine abwechslungsreich strukturierte Landschaft zu bewahren

bzw. wiederherzustellen,

- die Vielfalt der Lebensräume und der in diesen lebenden Tier und Pflanzenarten zu erhalten oder zu entwickeln, wertvolle Lebensräume, die durch spezifische, oftmals land schaftstypische Nutzungsformen entstanden sind, als kultur historisches Zeugnis und zur Erhaltung ihrer spezifischen Tierund Pflanzenwelt zu bewahren bzw. zu regenerieren und

- Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzbarkeit der Naturgüter zu vermeiden." (S. 59)

Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft

Unbebaute, d. h. naturbetonte und ungestörte Räume sind als Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten (siehe § 2 Absatz 1 Ziffer 2 BNatSchG). Die hinsichtlich ihrer natürlichen und kulturbedingten Ausstattung für die Erholungsnutzung besonders geeigneten Landschaftsräume in Mecklenburg-Vorpommern sollen somit weder durch andere Nutzungen, noch durch die Erholungsnutzung selbst beeinträchtigt werden.

Für die Erholung in Natur und Landschaft nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sollen erschlossen und entsprechend gestaltet werden. Zugänglichkeit und Erlebbarkeit besonders reizvoller Landschaftsteile (z.B. Ufer und Aussichtspunkte und anderer landschaftlicher Anziehungspunkte) sollen für die Allgemeinheit gewährleistet werden, soweit dies insbesondere mit den ökologischen Belangen zu vereinbaren ist. Neben den traditionellen Erholungsgebieten wird angestrebt, ausgeräumte Agrarlandschaften, die bislang für eine Erholungsnutzung wenig geeignet sind, durch landschaftsgestalterische Maßnahmen wieder aufzuwerten. Hierin liegt eine Schwerpunktaufgabe der örtlichen Landschaftsplanung.

Historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sollen erhalten werden. Dies gilt auch für die Umgebung erhaltenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Eigenart oder Schönheit des Denkmals von Bedeutung ist.

Für die Naherholung sollen geeignete Freiräume im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich entsprechend erhalten und entwickelt werden." (S. 63)

Naturschutzfachliche Anforderungen an andere Fachplanungen und Nutzungen

Landwirtschaft

Die Produktionsmethoden der Landwirtschaft sollen die Erhaltung von Bodenstruktur und -biologie sowie artenreicher Agrarraumbiotope und -strukturen gewährleisten. Traditionelle extensive Nutzungsformen sollen als Maßnahme der Biotoperhaltung und -pflege fortgeführt und möglichst wieder eingeführt werden.

Der Nährstoffeintrag durch die Landwirtschaft ist zu minimieren, insbesondere sollen geschlossene Nährstoffkreisläufe angestrebt werden (Boden-Pflanze-Tier-Boden). Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt (Be- und Entwässerung) sollen vermieden werden. Insbesondere auf entwässerten Niedermoorböden ist die Wiederherstellung des natürlichen Wasserregimes anzustreben.

Bei der Befestigung von landwirtschaftlichen Wegen sollen versiegelnde Materialien nur dann eingesetzt werden, wenn dies unbedingt notwendig ist." (S. 68)

Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Im Bereich von Wassergewinnungsgebieten sollen die Ziele der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes in geeigneter Weise kombiniert werden.

Der weitere Ausbau von Bach- und Flußläufen soll grundsätzlich vermieden werden. Dasselbe gilt auch für Stauwehre. Es sollen alle Maßnahmen gefördert werden, die Gewässer, begrenzte Gewässerstrecken oder Teile von Gewässern wieder in einen naturnahen Zustand versetzen, z.B. Verlängerung ehemals verkürzter Gewässerstrecken, naturnahe Ausgestaltung naturferner Uferstrecken, Abbau bzw. Entschärfung von Stauanlagen und naturgemäße Umgestaltung naturferner Profile.

Noch vorhandene natürliche Überschwemmungsgebiete sollen erhalten werden. Es soll geprüft werden, inwieweit eingedeichte landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen wieder ausgedeicht werden können. Die Ackernutzung in Überschwemmungsgebieten soll vermieden werden.

Naturnahe Gewässerrandbereiche sollen in ihrem ganzen noch vorhandenen Umfang erhalten werden. Zum anderen ist eine Renaturierung der Pufferzonen im Randbereich der Gewässer sinnvoll. In der Regel wird sich die notwendige Renaturierung durch natürliche Sukzession von selbst einstellen, wenn die Bewirtschaftung dieser Randzonen unterlassen bzw. extensiviert wird.

Die Gewässerunterhaltung soll auch die Bedürfnisse und Ansprüche der an die unterschiedlichsten Gewässer angepaßten Tier- und Pflanzenarten berücksichtigen. Für die Unterhaltung der Gewässer sollen Unterhaltungspläne aufgestellt werden, die mit den Naturschutzbehörden abzustimmen sind.

Kleinbiotope des Gewässerbereichs (Weiher, Tümpel, Quellen usw.) sollen als Standorte für eine spezialisierte Flora und Fauna vollständig geschützt werden. Maßnahmen zur Wiederherstellung der verschiedenen Kleingewässertypen sollen getroffen werden.

Durch eine ordnungsgemäße Abwasseraufbereitung soll der Nährstoffgehalt an Seen, Fließ- und Küstengewässer auf ein naturnahes, für die jeweiligen Ökosysteme typisches Maß begrenzt werden." (S. 74)

Tourismus, Fremdenverkehr und Sport

"Um die landschaftsgebundene Erholung so gering wie möglich zu beeinträchtigen, sollen Anlagen für Tourismus, Fremdenverkehr und Sport grundsätzlich bestehenden Siedlungen zugeordnet werden. Die Nutzung oder Umnutzung bestehender Anlagen soll dabei Vorrang vor dem Neubau von Anlagen erhalten." (S. 74)

Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen

"Bei der Ausweisung von Flächen für Gewerbeansiedlungen, Wohnbebauung und Industriestandorten sind die Auswirkungen der Vorhaben auf Naturhaushalt und Landschaftsbild in besonderer Weise zu berücksichtigen. Insbesondere dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen durch landschaftsuntypische Industrie-, Gewerbeund Wohnbauten muß ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt werden.

Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden. Ausdehnungen der Bauflächen sollen vorrangig im Innenbereich der Ortschaften oder in Ortsrandlage in unmittelbarer Zuordnung zu bereits bebauten Flächen erfolgen und hinsichtlich Größe, Struktur und Funktion der jeweiligen Gemeinde angemessen sein.

Vorhandene strukturreiche Ortsränder sollen erhalten, neugeschaffene Siedlungsränder durch landschaftsgestalterische Maßnahmen in die Landschaft eingebunden werden." (S. 78)

Energiewirtschaft und Leitungsbau

"Umweltschonende Energiequellen sind verstärkt zu nutzen, so daß die Braunkohle möglichst schnell durch umweltfreundlichere Energieträger abgelöst wird. Der Aufbau von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien soll unterstützt werden.

Windkraftanlagen sind einerseits "saubere" Energiequellen, haben aber auch Negativauswirkungen wie

Störungen des Landschaftsbildes,

- Beeinträchtigungen des Verhaltens von Vögeln an ihren Brutund Rastplätzen und

- Gefährdung von Vögeln durch Vogelschläge. Diese Auswirkungen sollen im Rahmen der Standortwahl minimiert werden.

Zur Verringerung des Verbrauchs freier Landschaft sollen Energieund Verkehrstrassen gebündelt werden." (S. 84)

Abfallwirtschaft

"Natur und Landschaft sollen durch die Abfallbeseitigung nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Wertvolle Biotope und wichtige Bereiche für die Erholung, die Grundwasserneubildung, Luftregeneration, Abflußregulation und für den Bodenschutz dürfen grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden." (S. 85)

1.2.3 Schutzbereiche

Als weitere gesetzliche Vorgaben, die die übergeordneten bzw. speziellen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betreffen, sind die Schutzgebietskategorien anzusehen. Die Besonderheiten und Zielsetzungen für Schutzgebiete und -objekte sind im Einzelnen nochmals im LaPro MV erläutert (vgl. LaPro MV, 4.3, 1993).

Naturschutzpark Rügen

Mit Beschluß vom 21.03.1990 (Beschluß-Nr. 24-94) hat der Kreis Rügen einen Teil der Insel Rügen als "Naturschutzpark" einstweilen sichergestellt; hierzu gehört auch die Halbinsel Wittow und somit das PG.

In der Verordnung (VO) ist untersagt, "in diesem Gebiet Veränderungen bzw. der Erhaltung der Landschaft wiedersprechende Beeinflußungen, einschl. Hoch-, Tief- und Verkehrsbauten außerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen". Die einstweilige Sicherstellung ist drei Jahre nach Inkrafttreten erloschen; sie befindet sich z.Z. in Überarbeitung.

Landschaftsschutzgebiet

Nach Beschluß des Rates des Bezirkes Rostock (Nr. 18-3/66 Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten) vom 04.02.1966 gehört das PG zum Landschaftsteil "Ostrügen, Kreis Rügen" und ist gemäß dem ehemaligen Naturschutzgesetz der DDR vom 04.08.1954 geschützt. Dieser Schutz beinhaltet den Erhalt der "besonderen Eigenheiten und Schönheiten" der Küstenlandschaft. Die Landschaftsschutzgebietverordnung bleibt für die neuen Bundesländer auch nach dem BNatSchG und dem 1. NatG MV bestehen.

Naturdenkmale

Im Gemeindegebiet von Wiek sind zwei Naturdenkmale (ND) naturschutzrechtlich ausgewiesen:

- 6 Graupappeln: Diese 20 24 m hohen Bäume liegen östlich der Straße Altenkirchen-Dranske nördlich der Abzweigung Wiek-Dranske.
- 1 Silberweide: der 24 m hohe Baum mit einem Umfang von 4,7 m ist die stärkste Silberweide auf der Halbinsel Wittow. Der Baum liegt in Buhrkow, westlich der Straße Altenkirchen-Dranske, nördlich des Feldweges Buhrkow-Wiek.

Geschützte Biotope

Als § 2-Biotope nach dem 1. NatG MV sind folgende Biotope im PG geschützt (PLANTAGO, 1992, KARTE 9):

- . Sölle
- . Teichen, jeweils einschließlich der Ufervegetation
- . Röhrichtbestände und Riede
- . Feuchtwiesen
- . Salzwiesen
- . Strandwälle
- . Marine Block- und Steingründe
- . Bodden

Ein Verzeichnis der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Rügen) über die § 2-Biotope liegt z.Z. nicht vor.

Schutz der Alleen

Nach §4 des 1. NatG MV sind Alleen und einseitige Baumreihen geschützte Landschaftsbestandteile. Im PG fallen folgende Alleen und Baumreihen unter diesen Schutz:

- Allee und Baumreihe entlang der Straße nach Dranske
- Allee und Baumreihe am nördlichen Ortseingang von Wiek
- Allee im Parkwald "Fährhof"
- Allee zum ehemaligen Gutshof Lüttkevitz

Gewässerschutzstreifen

Nach § 7 des 1. NatG MV dürfen an den Boddenküsten 200 m von der Uferlinie bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Im PG betrifft dieses die Küsten des Wieker- und Breetzer Boddens.

1.3 Bestehende und laufende überörtliche und örtliche Planungen

1.3.1 Strukturkonzept Rügen

Für den Landkreis Rügen liegt ein überarbeitetes Strukturkonzept vor (Stand: Mai 1991), das als Vorläufer zu einem Kreisentwick-lungsplan zu werten ist und die Vorgaben für die zukünftige Entwicklung des Kreises Rügen darstellt. Das Strukturkonzept legt somit regionalplanerische Ziele fest.

Für das Kreisgebiet und damit auch für die Gemeinde Wiek zutreffend sind im Strukturkonzept folgende wesentliche Aussagen, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben, festgelegt:

Siedlung und Umwelt/Ortsbild

- Für die Orte ohne Zentralität (ländliche Gemeinden) ist grundsätzlich nur eine Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs (Eigenentwicklung) vorzusehen. Eigenentwicklung heißt insbesondere, indaß kleinem Umfang, aus dem lokalen Bedarf abgeleitete Wohnbauflächen und nur im Einzelfall bei besonderer Begründung gewerbliche Flächen vorgesehen werden können. Das Kreisgebiet weist mit den ehemaligen Gutshöfen historisch charakteristische Siedlungseinheiten auf, die insbesondere für die Entwicklung regionalspezifischen Freizeitwohnens in begrenztem Umfang weiter- bzw. wiedergenutzt werden könnten; jedoch ist keine Erweiterung dieser ehemaligen Siedlungseinheiten vorgesehen.

- Grundsätzlich ist bei jeder Siedlungsentwicklung von einem sparsamen Umgang mit Flächen auszugehen; es sind zunächst die Möglichkeiten zur Verdichtung des Siedlungsraumes auszuschöpfen. Soweit Siedlungsbereiche an ökologisch besonders wertvolle Flächen oder an das Landschaftsbild prägende Bereiche angrenzen, ist für alle Planungen und Maßnahmen in diesen Randzonen eine besonders sorgfältige Abwägung mit den Umweltbelangen erforderlich.
- Für die Entwicklung aller Siedlungsbereiche im Kreisgebiet gilt, daß Ferienparkanlagen, Feriendörfer etc. im ländlichen Raum möglichst in eingeschossiger Bauweise den Orts- und Dorfanlagen zugeordnet werden sollen.

Landwirtschaft

- Die natürlichen Ressourcen sind das größte Kapital.
 Die Sicherung landwirtschaftlicher Belange ist vor allem in den Gebieten vorrangig zu beachten, die aufgrund der natürlichen Standortbedingungen besonders konkurrenzfähig sind, wie im Bereich Wittow.
- Grundsätzlich soll die Agrarlandschaft im Interesse des Erhalts der natürlichen Ertragsfähigkeit sowie des Landschafts- und Naturschutzes durch Windschutzpflanzungen und Feldgehölze gegliedert werden. Die Bodenfruchtbarkeit darf nicht durch unangemessene Bewirtschaftung zerstört werden. Dies gilt insbesondere für großflächige Ackerstandorte. Übermäßig ausgedehnte Wirtschaftshof- und Lagerflächen sind durch Rekultivierung in eine geordnete Agrarlandschaft einzufügen.

Forstwirtschaft

- Die Forstwirtschaft soll zukünftig die Waldflächen im Kreis vermehren. Geeignete aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallende Flächen sollen aufgeforstet werden.
- Bei der Aufforstung sind standortgerechte und heimische Arten zu pflanzen. Die Bewirtschaftung der Forste hat Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, Rechnung zu tragen.

Tourismus/Erholung

- Generelles Ziel ist es, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltgeprägten Lebensbedingungen für Einwohner und Gäste zu verbessern. Besonderes Gewicht haben dabei der Erhalt und die Entwicklung der charakteristischen Siedlungsstruktur und der typischen Landschaft und die Bewahrung und Entwicklung der Naturwerte und -funktionen. Hierbei kommt einer qualitativ hochwertigen Umwelt, der unversehrten Natur und Landschaft mit einem entsprechendem Angebot an natur- und gesundheitsorientierten Aktivitäten besondere Bedeutung zu. Ein Wander- und Radwegenetz soll vordringlich errichtet werden.

- Vorrangig sollen bauliche Anlagen touristischer Einrichtungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile errichtet werden. In Anbindung an bestehende Siedlungsstandorte können Flächen als Sondergebiete für touristische Einrichtungen ausgewiesen werden.
- Erholungsform "Ferien auf dem Lande/Urlaub auf dem Bauernhof" ist in allen Planungsräumen möglich und sollte besonders in agrarstrukturell schwachen, aber landschaftlich reizvollen Gebieten gefördert werden.
- Aufgrund der besonderen Wertigkeit des Naturhaushaltes der Gewässer und Uferzonen des Kreises Rügen und der damit einhergehenden Empfindlichkeit gegen Störungen ist der Wassersport in vielen Bereichen nur eingeschränkt möglich; die Verträglichkeit von Vorhaben ist zu prüfen.
- Für Bootsliegeplätzen eignen sich für die Gemeinde Wiek folgende Standorte zum Ausbau für Sportboote:
 Wiek 100 Liegeplätze
 Wittower Fähre (Nord- und Südufer) 100 Liegeplätze
 Die Verträglichkeit im Gesamtraum und mit anderen Vorhaben
 nachzuweisen.
- Im Kreisgebiet sollte grundsätzlich die Ausübung von Sportarten nicht zugelassen werden, die zu Beeinträchtigungen naturverträglicher Erholung in der Landschaft führen (Moto-Cross, Wasserbob, Wasserski, Autoralley u.ä.). Der Angelsport ist künftig mit den Forderungen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.

Naturschutz und Landschaftspflege

- Bei allen Planungen ist auf die jeweiligen Landschaftsstrukturen Rücksicht zu nehmen. Eingriffe, auch kleinräumige, dürfen die Leistungsfähigkeit nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen.
- Im Planungsraum gibt es in annähernd jeder Gemeinde eine umfangreiche Anzahl von Naturdenkmalen. Alle Planungen haben sicherzustellen, daß die Werte und Funktionen dieser Naturdenkmale nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.
- Unter Einbezug der naturschutzrechtlichen Ausweisungen werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Die Nutzung ist auf den Erhalt und die Entwicklung der bestehenden Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzustimmen.
- Die Vielfalt der Biotope im Planungsraum soll entwickelt werden. Die Vernetzung der bestehenden Biotope ist zu verbessern.
- Die landschaftstypische Anlage von Baumreihen und Alleen entlang der Verkehrswege im Planungsraum soll vorausschauend gefördert werden. Für die bisher nicht in den naturschuztrechtlichen Regelungen erfaßten schutzwürdigen Gebiete des Planungsraumes ist ein Schutz-, Entwicklungs- und Pflegekonzept zu erarbeiten.

Verkehr

- Die vorhandenen Straßen sind verkehrstechnisch zu verbessern.
- Für den gesamten Planungsraum ist ein Radwegenetz zu entwickeln
- Eine Wiederherstellung des ehemaligen Kleinbahn-Streckenverlaufes ist f\u00f6rderw\u00fcrdig, u.a. im Zusammenhang mit der \u00f6PNV-Versorgung.
- Die Fährverbindungen zur Insel Hiddensee sollen verbessert werden. Vor- und Nachteile einer weiteren Verbindung sollten, ausgehend vom Standort Wittower Fähre, geprüft werden.
- Die vorhandenen Häfen sind beizubehalten und zu entwickeln.

Wasserversorgung und -entsorgung

- Um die Trinkwasserqualität flächendeckend wiederherzustellen, sind die Raumnutzungen im Einzugsbereich von Wasserschutzgebieten so zu halten, daß eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Insbesondere soll die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung verträglich sein. Eine Überarbeitung der Gebiets- und Schutzzonenausweisungen ist dringend erforderlich.
- Die Errichtung baulicher Anlagen in bestätigten Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich zu vermeiden. Bauliche Anlagen und die Lagerung von Gütern sind so zu gestalten, daß ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden auszuschließen ist.
- Um den Wasserverbrauch zu minimieren, soll ein umfaßendes Konzept für die Einführung getrennter Brauch- und Trinkwassersysteme entwickelt werden.
- Bzgl. der Abwasserbeseitigung sind viele Siedlungen nicht an ein Klärsystem angeschlossen und leiten ungeklärt in die Gewässer ab; in Priorität sind daher leistungsfähige zentrale Abwassersysteme aufzubauen. Kleine Einzelstandorte sollen entsprechende Kleinkäranlagen errichten. Möglichkeiten kostengünstiger Pflanzenkläranlagen sollen berücksichtigt werden. Gewerbliche Einleiter sind umgehend an Abwasseranlagen anzuschließen.
- Die bisher zum Teil als reine Abwasserleiter fungierenden Gräben, Bäche und Binnengewässer sind zu sanieren; eine naturnahe Gestaltung ist anzustreben.
- Ein Konzept zur Neuordnung und Unterhaltung des Vorflutersystems sollte entwickelt werden.

Abfallbeseitigung/Altlasten

Im Hinblick auf die Probleme bei der Entsorgung muß eine Reduzierung der Abfallmengen absolute Priorität haben; die Verwertung von Abfällen ist durch die Organisation verschiedener Recycling-Systeme sicherzustellen.

- Eine Erfassung und Abschätzung des Gefährdungspotentials von Altlasten bzw. Altablagerungen ist vorzunehmen und laufend zu aktualisieren (Altlastenkataster). Altlasten sind schnellstmöglich zu sanieren. Von vordringlicher Bedeutung ist die restlose Beseitigung kleiner und mittlerer Müllverkippungen.

Lärm

 Die dominierende Rolle spielt der Verkehrslärm. Mit zunehmender Verkehrsdichte ist eine Erhöhung des Verkehrslärms auch in Wiek zu erwarten. Die Verkehrsplanung muß dieser Entwicklung Rechnung tragen.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Gemeinden sind nach dem Baugesetzbuch (BauGB) gehalten, Bauleitpläne (Flächenutzungspläne und Bebauungspläne) aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) der Gemeinde Wiek ist von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt worden. Die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans wurden mit dem Landschaftsplan abgestimmt. Bestimmte der Flächenaussagen, die im Stadium der Bearbeitung des Landschaftsplanes noch nicht abschließend geklärt werden konnten, sind vorbehaltlich der Ergebnisse des Landschaftsplans im Flächennutzungsplan dargestellt; d.h. ggfs. sind aufgrund der Ergebnisse des Landschaftsplans spätere Änderungen des Flächennutzungsplans vorzunehmen. Wesentliche Darstellungen Flächennutzungsplans, die die Freiflächen betreffen sind:

 Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Die vorsorgliche Sicherung dieser Flächen wurde im Flächennutzungsplan dargestellt, um die noch vorhandenen wertvollen bzw. potentiell wertvollen Flächen vor einer anderen oder stärkeren Innutzungnahme zu schützen bzw. im Sinne von Natur und Landschaft zu entwickeln. Im wesentlichen betrifft dies Landschaftsteile, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, oder als Boddenufer und Sölle ausgeprägt sind. Hier sind Nutzungsbeschränkungen bzw. eine Aufgabe der Nutzung vorzusehen, die im Landschaftsplan näher bestimmt werden.

- Flächen für Wald

Der geringe Bestand an Waldflächen ist gesichert. Zusätzlich wurden neue Waldflächen dargestellt bzw. die vorhandenen Bestände ergänzt. Im wesentlichen erfolgten diese Neuausweisungen als "Waldgürtel" um Ortschaften und um die Ortslage von Wiek.

- Wanderwege

Zur behutsamen Erschließung der Landschaft (landschaftsbezogene Erholungsnutzung) sind Wanderwege im Flächennutzungsplan aufgenommen, die das übergeordnete Wegenetz der Gemeinde Wiek mit Anschluß zu den benachbarten Gemeinden darstellt.

- Grünflächen in der Ortslage bzw. in den Ortsteilen

Die ausgewiesenen Grünflächen stellen im wesentlichen den vorhandenen Bestand an Sport- und Spielanlagen, Parkanlagen (Parkwald), Kleingärten, Friedhof etc. dar, die erhalten und weiterentwickelt werden sollen. Neuausweisungen stellen die Grünachsen dar, die die neuen Baugebiete östlich der Ortslage von Wiekgliedern sollen.

- Flächen für die Landwirtschaft

Insbesondere zugunsten von Flächen für Natur und Landschaft, für Wald und für Baugebiete hat die intensive und weiträumige

landwirtschaftliche Flächennutzung abgenommen. Zum Teil wird die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beschränkt (z.B. als Grünland).

- Bauliche Nutzungen und Verkehr

Vorzugsweise wird die innere Verdichtung der Ortslage von Wiek angestrebt. Neuausweisungen sollen östlich und nördlich der Ortslage (Wohnbebauung) vorgenommen werden. Eine Verdichtung ist zwischen Wiek und Zürkwitz (Kurgebiet) vorgesehen.

Der im FNP dargestellte Standort für das Klärwerk wird nicht in Anspruch genommen, da Wiek sich der zentralen Abwasserentsorgung anschließt.

Die vorhandenen Verkehrswege werden im wesentlichen beibehalten. Eine Umgehungsstraße zur Entlastung des Ortskerns ist östlich des Siedlungsbereiches geplant; ebenfalls ist eine Trasse für die Wiederherstellung der Kleinbahn dargestellt.

Flächeninanspruchnahmen sind mit dem Landschaftsplan abgestimmt; sie stellen dennoch Eingriffe in den Naturhaushalt dar, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzgesetzes gemindert bzw. deren zerstörten Werte und Funktionen wiederherzustellen werden müssen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Grünordnungsplänen, die zu Bebauungsplänen zu erstellen sind, festzulegen.

1.3.3 Rahmenplan (Ortslage)

Zur städtebaulichen Rahmenplanung Wiek liegt derzeit ein Grobkonzept vor, das die städtebaulichen Mißstände und dessen Beseitigung in einem Erneuerungskonzept beschreibt.

Folgende Maßnahmen, die den Freiraum betreffen, werden vorgeschlagen:

- Am Boddenufer ist eine öffentliche Wegeverbindung zu sichern die als Kur- bzw. Strandpromenade gestaltet werden kann.
- Durch den Bau einer Kläranlage und eines Entsorgungsnetzes ist die Wasserqualität des Boddens zu verbessern; in absehbarer Zeit muß hier das Baden wieder möglich sein.
- Die Bausubstanz der historischen und denkmalwerten Gebäude ist zu erhalten und zu sanieren; das ländlich geprägte Ortsbild ist zu erhalten.
- Die Ortslage ist zur offenen Landschaft hin einzugrünen.
- Durch eine Umgehungsstraße kann der Durchgangsverkehr aus dem Ortskern herausgehalten werden und die Straßen-/Platzräume können umgestaltet werden, um die Aufenthaltsqualität zu verbessern.
- Der ruhende Verkehr sollte durch öffentliche Parkplätze am

Ortsrand aus dem Kernbereich entfernt werden.

- Das Wohnumfeld der Neubausiedlung an der Straße der Deutschsowjetischen Freundschaft ist zu verbessern.

Das Sanierungsgebiet umfaßt den in der Abb. 2 dargestellten Bereich (Stand: 2/1993)

Abb. 2: Abgrenzung des Sanierungsgebietes

